

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Band 63

Videokonferenz in der Strafvollstreckung

Eine rechtliche und empirische Analyse

Von

Matthias Eichinger



Duncker & Humblot · Berlin

MATTHIAS EICHINGER

Videokonferenz in der Strafvollstreckung

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Herausgegeben von

Claus Kreß, Michael Kubiciel, Cornelius Nestler
Frank Neubacher, Jürgen Seier, Michael Walter (†)
Martin Waßmer, Thomas Weigend

Professoren an der Universität zu Köln

Band 63

Videokonferenz in der Strafvollstreckung

Eine rechtliche und empirische Analyse

Von

Matthias Eichinger



Duncker & Humblot · Berlin

Die Hohe Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Universität zu Köln hat diese Arbeit
im Sommersemester 2014
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin
Druck: Buch Bücher de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0936-2711
ISBN 978-3-428-14575-1 (Print)
ISBN 978-3-428-54575-9 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84575-0 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	23
A. Forschungsanlass und Problemstellung	23
B. Die Anhörung mittels Videokonferenz in Strafvollstreckungssachen im wissenschaftlichen Kontext	25
C. Gang der Untersuchung	30
<i>Erstes Kapitel</i>	
Videokonferenz und Strafvollstreckung – Begriffsbestimmungen	33
A. Der Begriff „Videokonferenz“	33
I. Der Begriff „Videokonferenz“ im juristischen Sprachgebrauch außerhalb der Strafvollstreckung	34
II. Der Begriff „Videokonferenz“ in anderen Wissenschaftsdisziplinen	36
III. Begriffsdefinition der „Videokonferenz im Strafvollstreckungsverfahren“	38
B. Der Begriff „Strafvollstreckung“	38
<i>Zweites Kapitel</i>	
Die historische Entwicklung der Videokonferenz	40
A. Die historische Entwicklung der Videokonferenz in Praxis und Judikatur sowie die Reaktion des Rechtes	40
B. Zusammenfassung	44
<i>Drittes Kapitel</i>	
Rechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von Videokonferenztechnik im Rahmen der Anhörung	45
A. Die Gesetzeslage vor dem Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren	46
I. Die Videokonferenz bei obligatorisch-mündlichen Anhörungen	46
1. Entscheidungen des Widerrufs der Strafaussetzung wegen Verstoßes gegen Auflagen oder Weisungen (§ 453 Abs. 1 S. 3 StPO)	47

a) Die Anhörung mittels Videokonferenz als mündliche Anhörung	47
aa) Auslegung	48
(1) Auslegung nach dem Wortlaut	48
(2) Systematische Auslegung	50
(3) Entstehungsgeschichtliche Auslegung	52
(4) Teleologische Auslegung	54
(5) Ergebnis	55
bb) Rechtsfortbildung	55
cc) Verzichtsmöglichkeit	56
(1) Der Begriff des „Verzichtes“	56
(2) Mündliche Anhörung und die Disposition des Verurteilten	57
(a) Einfachgesetzliche Vorgaben und Grenzen des Verzichtes auf die mündliche Anhörung gemäß § 453 Abs. 1 S. 3 StPO	58
(b) Verfassungsrechtliche Vorgaben und Grenzen eines Verzichtes auf die mündliche Anhörung gemäß § 453 Abs. 1 S. 3 StPO	60
(c) Rechtsfolge des Verzichtes	63
(3) Hinwirken des Gerichtes auf den Verzicht	63
(4) Bindungswirkung des Verzichtes	66
b) Zusammenfassung	67
2. Entscheidung über die Aussetzung des Straffrestes (§ 454 Abs. 1 S. 3 StPO)	68
a) Die Anhörung mittels Videokonferenz als mündliche Anhörung	69
aa) Auslegung	69
(1) Auslegung nach dem Wortlaut	69
(2) Systematische Auslegung	69
(3) Entstehungsgeschichtliche Auslegung	70
(4) Teleologische Auslegung	71
(5) Ergebnis	73
bb) Rechtsfortbildung	73
cc) Verzichtsmöglichkeit	73
(1) Einfachgesetzliche Vorgaben und Grenzen des Verzichtes auf die mündliche Anhörung gemäß § 454 Abs. 1 S. 3 StPO	73
(2) Verfassungsrechtliche Vorgaben und Grenzen eines Verzichtes auf die mündliche Anhörung gemäß § 454 Abs. 1 S. 3 StPO	78
(3) Rechtsfolge des Verzichtes	79
(4) Hinwirken des Gerichtes auf einen Verzicht	79
(5) Bindungswirkung des Verzichtes	81
b) Zusammenfassung	82

II.	Die Videokonferenz bei fakultativ-mündlichen Anhörungen	82
1.	Die Normen der fakultativ-mündlichen Anhörung im Einzelnen . .	83
a)	§ 453 Abs. 1 S. 1 und 2 StPO	83
b)	§ 454a Abs. 2 S. 1 StPO i. V. m. § 454 Abs. 1 S. 1 und 2 StPO	83
c)	§ 462 Abs. 2 S. 1 StPO	84
2.	Die Anhörung mittels Videokonferenz als Anhörung	84
a)	Auslegung nach dem Wortlaut	84
aa)	§ 453 Abs. 1 S. 2 StPO	85
bb)	§ 454a Abs. 2 S. 1 StPO i. V. m. § 454 Abs. 1 S. 2 StPO	85
cc)	§ 462 Abs. 2 S. 1 StPO	85
dd)	Die weitere Auslegung nach dem Wortlaut	85
b)	Systematische Auslegung	86
c)	Entstehungsgeschichtliche Auslegung	86
aa)	§ 453 Abs. 1 S. 1 StPO	86
bb)	§ 454a Abs. 2 S. 1 StPO i. V. m. § 454 Abs. 1 S. 2 StPO	87
cc)	§ 462 Abs. 2 S. 1 StPO	87
dd)	Zwischenergebnis	88
d)	Teleologische Auslegung	88
3.	Zusammenfassung	89
B.	Vom Entwurf zum Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Video- konferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren . .	89
I.	Die erste Gesetzesinitiative – 16. Wahlperiode des Bundestages	89
1.	Der Entwurf und Beschluss des Bundesrates	90
a)	§ 453 StPO-E	90
b)	§ 454 StPO-E	91
c)	§ 462 StPO-E	92
2.	Die Stellungnahme der Bundesregierung und das Scheitern des ersten Entwurfes	93
II.	Die zweite Initiative – 17. Wahlperiode des Bundestages	93
1.	Der Beschluss des Bundesrates vom 12. Februar 2010	94
2.	Einbringen in den Bundestag und Stellungnahme der Bundesregie- rung	94
3.	Der Entwurf im Plenum des Bundestages – die erste Beratung . .	95
4.	Expertenanhörung und Beschlussempfehlung des Rechtsausschus- ses	95
5.	Der Entwurf im Plenum des Bundestages – die zweite und dritte Beratung	97
6.	Die Unterrichtung des Bundesrates	98
7.	Die Verkündung des Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaft- lichen Verfahren	98
III.	Zusammenfassung	99

C. Die Gesetzeslage nach dem Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren	100
D. Ergebnis	102

Viertes Kapitel

**Besonderheiten der Videokonferenz im Rahmen
der Jugendstrafvollstreckung** 104

A. Die Videokonferenz bei obligatorisch-mündlichen Äußerungen gemäß § 88 JGG	105
I. Die Äußerung mittels Videokonferenz als Gelegenheit zur mündlichen Äußerung	105
1. Auslegung	105
a) Auslegung nach dem Wortlaut	106
b) Systematische Auslegung	106
c) Entstehungsgeschichtliche Auslegung	108
d) Teleologische Auslegung	109
e) Zusammenfassung	110
2. Rechtsfortbildung	110
3. Verzichtsmöglichkeit	112
a) Einfachgesetzliche Vorgaben und Grenzen des Verzichtes auf die mündliche Äußerungsmöglichkeit gemäß § 88 Abs. 4 JGG	113
aa) Die Auswirkungen des Sinn und Zwecks des § 88 Abs. 4 JGG	113
bb) Die Auswirkungen des Erziehungsgedankens auf den Einsatz von Videokonferenztechnik	114
(1) Anwendbarkeit des Erziehungsgedankens	114
(2) Begriff des „Erziehungsgedankens“	114
(3) Der Erziehungsgedanke als limitierender Faktor im Rahmen der Anhörung bei Vollstreckungsentscheidungen über jugendrechtliche Sanktionen mittels Videokonferenz	116
(4) Zwischenergebnis	119
cc) Die Auswirkungen des Grundsatzes der Vollzugsnähe auf den Einsatz von Videokonferenztechnik	119
(1) Anwendbarkeit des Grundsatzes der Vollzugsnähe ..	119
(2) Regelungsgehalt des Grundsatzes der Vollzugsnähe ..	120
(3) Zwischenergebnis	121
b) Die Auswirkungen des Gebotes „Vermeidung der Benachteiligung Jugendlicher gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Verfahrenslage“	121
II. Zusammenfassung	121

B. Die Videokonferenz bei § 83 Abs. 1 JGG i.V.m. § 462a StPO und § 463 StPO	122
C. Ergebnis	122

Fünftes Kapitel

Empirische Untersuchung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Strafvollstreckung 123

A. Empirische Erkenntnisse und ihre Verwertbarkeit für das Recht	123
B. Erkenntnisinteresse und forschungsleitende Hypothesen	125
C. Die Befragung – Aufbau und Durchführung	129
I. Der Aufbau des Fragebogens	129
II. Stichprobenbeschreibung und Durchführung der Befragung	130
1. Fragebogen an die Richterinnen und Richter	130
2. Fragebogen an die Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalten	132
3. Keine Befragung von Verurteilten	134
D. Die Ergebnisse	134
I. Art der Darstellung	134
II. Statistische Kennzahlen und Aufbereitung der Daten	135
1. Methoden der deskriptiven Statistik	135
a) Top-2-Box und Low-2-Box	135
b) Mittelwert	136
c) Standardabweichung	137
2. Methoden der schließenden Statistik	137
a) Chi-Quadrat-Signifikanz-Test	137
b) Kontingenzkoeffizient	137
c) Korrelation (nach Pearson)	138
3. Zusammenfassung	138
III. Statistische Merkmale der Befragten	139
1. Bundesland	139
a) Richterinnen und Richter	139
b) Jugendstraf- und Justizvollzugsanstalten	140
2. Anteil der Jugendrichterinnen und -richter	141
3. Alter der befragten Richterinnen und Richter	142
4. Weitere Erläuterungen zu den statistischen Merkmalen der Befragten	143
IV. Nutzung und Bewertung von Videokonferenztechnik	143
1. Nutzung nach Art der Technik	143
2. Befürwortung der Videokonferenztechnik	145
3. Ausstattung und Befürwortung	147
4. Häufigkeit der allgemeinen Nutzung	148
5. Zusammenhang von Befürwortung und Nutzung	149

V.	Vor- und Nachteile des Einsatzes der Videokonferenztechnik	153
1.	Vorteil des Einsatzes der Videokonferenztechnik	154
a)	Allgemeine Ergebnisse	154
b)	Differenzierung nach Befürwortung und Ablehnung	156
c)	Differenzierung nach Häufigkeit der Nutzung	160
d)	Differenzierung nach Altersgruppen (nur Richter)	161
e)	Auswertung offener Antwortmöglichkeiten	163
2.	Nachteile des Einsatzes der Videokonferenztechnik	164
a)	Allgemeine Ergebnisse	165
b)	Differenzierung nach Befürwortung	167
c)	Differenzierung nach Häufigkeit der Nutzung	170
d)	Differenzierung nach Altersgruppen (nur Richter)	172
e)	Auswertung offener Antwortmöglichkeiten	174
3.	Zusammenfassung der Vor- und Nachteile von Videokonferenz- technik	174
VI.	Allgemeiner Nutzen der Videokonferenztechnik	175
VII.	Die Videokonferenztechnik in konkreter Verwendung	179
1.	Fragen zur konkreten Durchführung von Videokonferenzen	179
a)	Fragenbatterie Richterinnen und Richter	180
b)	Fragenbatterie Anstalten	183
2.	Die Perspektive	184
3.	Anwesende und Bedienung	186
4.	Der Anwalt	189
5.	Die Technik – Zufriedenheit	192
6.	Die Technik – technische Probleme	195
7.	Zusammenfassung	198
VIII.	Die Videokonferenz in der Strafvollstreckung	199
1.	Nutzung	199
2.	Zeitersparnis	202
3.	Gründe für den Einsatz von Videokonferenztechnik (nur Richter)	203
4.	Entfernung zwischen Gericht und Anstalt	204
5.	Verzicht und die Aufklärung	207
a)	Der Verzicht des Verurteilten	207
aa)	Fakultativ-mündliche und obligatorisch-mündliche Anhö- rung per Videokonferenz	208
bb)	Hinwirken des Gerichtes auf den Verzicht – Initiator der Videokonferenz	211
cc)	Die Aufklärung	212
b)	Zusammenfassung	215
6.	Bestehen auf unmittelbarer Anhörung	216
7.	Meinung des Richters	217
8.	Weitere Anmerkungen der Befragten	220

IX. Zusammenfassung der Erkenntnisse zu den aufgestellten Hypothesen	220
X. Zusammenfassung der Ergebnisse	223

Sechstes Kapitel

Die richterliche Prognose und der persönliche Eindruck – Nonverbale Kommunikation und Videokonferenztechnik in Strafvollstreckungsverfahren	225
--	-----

A. Nonverbale Kommunikation	226
B. Die Übertragung nonverbaler Kommunikation durch Videokonferenzen	228
C. Die richterliche Prognose – die Bedeutung von nonverbaler Kommunikation und persönlichem Eindruck	231
D. Schlussfolgerung	233

Zusammenfassung: Ergebnisse, Fazit und Ausblick	236
--	-----

A. Ergebnisse	236
B. Fazit und Ausblick	240

Anhang	242
Fragebögen	242
Fragebogen Richter	242
Fragebogen Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalten	253
Dokumentation der wiedergegebenen offenen Antworten	261
Antworten Richter	261
Antworten Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalten	267

Literaturverzeichnis	271
-----------------------------	-----

Sachverzeichnis	285
------------------------	-----

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1:</i> Anzahl der befragten Gerichtsbezirke in den jeweiligen Bundesländern	131
<i>Tabelle 2:</i> Rücklauf durch Richterinnen und Richter, die in der Strafvollstreckung tätig sind	132
<i>Tabelle 3:</i> Rücklauf durch die Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalten	133
<i>Tabelle 4:</i> Nutzung der Videokonferenztechnik und Befürwortung der Richter – Zusammenhänge	151
<i>Tabelle 5:</i> Nutzung der Videokonferenztechnik und Befürwortung der Anstalten – Zusammenhänge	152
<i>Tabelle 6:</i> Nutzen der Videokonferenztechnik im Allgemeinen und Befürwortung, Richter – Zusammenhänge	177
<i>Tabelle 7:</i> Nutzen der Videokonferenztechnik im Allgemeinen und Befürwortung, JVA/JSA – Zusammenhänge	178

Grafikenverzeichnis

Grafik 1: Richterinnen und Richter nach Bundesländern (Prozentwerte)	140
Grafik 2: JVA/JSA nach Bundesländern (Prozentwerte)	141
Grafik 3: Alter der befragten Richterinnen und Richter (Prozentwerte)	142
Grafik 4: Nutzung von Videokonferenzenanlagen in Gerichten (Prozentwerte) . .	144
Grafik 5: Nutzung von Videokonferenzenanlagen in Anstalten (Prozentwerte) . .	145
Grafik 6: Befürwortung der Nutzung von Videokonferenztechnik (Prozentwerte)	146
Grafik 7: Befürwortung und Ausstattung mit Videokonferenztechnik, Richter (Prozentwerte)	147
Grafik 8: Befürwortung und Ausstattung mit Videokonferenztechnik, JVA/JSA (Prozentwerte)	148
Grafik 9: Allgemeine Nutzung der Videokonferenztechnik (Prozentwerte) . . .	149
Grafik 10: Nutzung der Videokonferenztechnik und Befürwortung der Richter (Prozentwerte)	151
Grafik 11: Nutzung der Videokonferenztechnik und Befürwortung der Anstalten (Prozentwerte)	152
Grafik 12: Vorteile der Videokonferenztechnik, allgemein, Richter (Prozentwerte)	155
Grafik 13: Vorteile der Videokonferenztechnik, allgemein, JVA/JSA (Prozentwerte)	156
Grafik 14: Vorteile der Videokonferenztechnik, Befürwortung, Richter (Mittelwerte)	157
Grafik 15: Vorteile der Videokonferenztechnik, Befürwortung, JVA/JSA (Mittelwerte)	158
Grafik 16: Zusammenhang Befürwortung und Vorteile, Richter (Korrelation) . .	159
Grafik 17: Zusammenhang Befürwortung und Vorteile, JVA/JSA (Korrelation) .	159
Grafik 18: Vorteile der Videokonferenztechnik, Nutzung, Richter (Mittelwerte) .	160
Grafik 19: Vorteile der Videokonferenztechnik, Nutzung, JVA/JSA (Mittelwerte)	161
Grafik 20: Befürwortung der Videokonferenztechnik nach Altersgruppen, Richter (Mittelwerte)	162

Grafik 21: Vorteile der Videokonferenz nach Altersgruppen, Richter (Mittelwerte)	163
Grafik 22: Nachteile der Videokonferenztechnik, allgemein, Richter (Prozentwerte)	165
Grafik 23: Nachteile der Videokonferenztechnik, allgemein, JVA/JSA (Prozentwerte).....	166
Grafik 24: Nachteile der Videokonferenztechnik, Befürwortung, Richter (Mittelwerte)	167
Grafik 25: Nachteile der Videokonferenztechnik, Befürwortung, JVA/JSA (Mittelwerte).....	168
Grafik 26: Zusammenhang Befürwortung und Nachteile, Richter (Korrelation)	169
Grafik 27: Zusammenhang Befürwortung und Nachteile, JVA/JSA (Korrelation).	170
Grafik 28: Nachteile der Videokonferenztechnik, Nutzung, Richter (Mittelwerte).	171
Grafik 29: Nachteile der Videokonferenztechnik, Nutzung, JVA/JSA (Mittelwerte)	172
Grafik 30: Nachteile der Videokonferenz nach Altersgruppen, Richter (Mittelwerte)	173
Grafik 31: Nutzen der Videokonferenztechnik im Allgemeinen, Richter (Prozentwerte).....	176
Grafik 32: Nutzen der Videokonferenztechnik im Allgemeinen, JVA/JSA (Prozentwerte).....	176
Grafik 33: Nutzen der Videokonferenztechnik im Allgemeinen und Befürwortung, Richter (Prozentwerte)	177
Grafik 34: Nutzen der Videokonferenztechnik im Allgemeinen und Befürwortung, JVA/JSA (Prozentwerte)	178
Grafik 35: Das „Setting“ der Videokonferenz, Richter (Prozentwerte).....	182
Grafik 36: Das „Setting“ der Videokonferenz, JVA/JSA (Prozentwerte).....	184
Grafik 37: Die Darstellung des Gesprächspartners, Richter (Prozentwerte)....	185
Grafik 38: Die Darstellung des Gesprächspartners, JVA/JSA (Prozentwerte) ..	185
Grafik 39: Die Anwesenheit Dritter beim Gesprächspartner, Richter (Prozentwerte)	187
Grafik 40: Die Anwesenheit Dritter beim Gesprächspartner, JVA/JSA (Prozentwerte)	187
Grafik 41: Bedienung der Videokonferenztechnik, JVA/JSA (Prozentwerte) ..	188
Grafik 42: Die Videokonferenztechnik in Anwesenheit eines Verteidigers, Richter (Prozentwerte).....	190

Grafik 43: Die Videokonferenztechnik in Anwesenheit eines Verteidigers, JVA/JSA (Prozentwerte)	190
Grafik 44: Ort der Anwesenheit des Anwaltes, Richter (Prozentwerte)	191
Grafik 45: Akustische Wahrnehmung einer Absprache, Richter (Prozentwerte)	192
Grafik 46: Zufriedenheit mit der Videokonferenztechnik, Richter (Prozentwerte)	193
Grafik 47: Zufriedenheit mit der Videokonferenztechnik, JVA/JSA (Prozentwerte)	194
Grafik 48: Verbindungsabbrüche während der Durchführung von Videokonferenzen, Richter (Prozentwerte)	195
Grafik 49: Verbindungsabbrüche während der Durchführung von Videokonferenzen, JVA/JSA (Prozentwerte)	196
Grafik 50: Scheitern des Verbindungsaufbaus einer Videokonferenz, Richter (Prozentwerte)	197
Grafik 51: Scheitern des Verbindungsaufbaus einer Videokonferenz, JVA/JSA (Prozentwerte)	197
Grafik 52: Entscheidungen in Strafvollstreckungssachen, Richter (Prozentwerte)	200
Grafik 53: Entscheidungen in Strafvollstreckungssachen, JVA/JSA (Prozentwerte)	201
Grafik 54: Entscheidungen in Strafvollstreckungssachen mittels Videokonferenz, Richter und Anstalten (Prozentwerte)	202
Grafik 55: Gründe für den Einsatz von Videokonferenztechnik, Richter (Prozentwerte)	204
Grafik 56: Entfernung zwischen Gericht und Anstalt, Richter (Prozentwerte) ..	205
Grafik 57: Entfernung zwischen Anstalt und Strafvollstreckungskammer, JVA/JSA (Prozentwerte)	206
Grafik 58: Entfernung zwischen Anstalt und Oberlandesgericht, JVA/JSA (Prozentwerte)	207
Grafik 59: Fragenbatterie zur Durchführung einer Videokonferenz, Richter (Prozentwerte)	209
Grafik 60: Fragenbatterie zur Durchführung einer Videokonferenz, JVA/JSA (Prozentwerte)	210
Grafik 61: Art der Aufklärung, Richter (Prozentwerte)	213
Grafik 62: Art der Aufklärung, JVA/JSA (Prozentwerte)	213
Grafik 63: Gefangener bestand auf unmittelbare Anhörung, Richter (Prozentwerte)	216
Grafik 64: Gefangener bestand auf unmittelbare Anhörung, JVA/JSA (Prozentwerte)	217
Grafik 65: Inwieweit treffen folgende Aussagen zu?, Richter (Prozentwerte) ..	219

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispiel einer 5-Likert-Skala	136
Abbildung 2: Beispiel einer Top-2-Box und einer Low-2-Box	136
Abbildung 3: Frage A. VIII.: Bundesland der Tätigkeit – Richterinnen und Richter	139
Abbildung 4: Frage A. VI.: Bundesland des Standortes – JSA/JVA	140
Abbildung 5: Frage A. VI.: Tätigkeit als Jugendrichter	141
Abbildung 6: Frage A. VII.: Alter der Richterinnen und Richter	142
Abbildung 7: Frage A. I.: Einsatz von Videokonferenztechnik	143
Abbildung 8: Frage A. II.: Befürwortung der Videokonferenztechnik	145
Abbildung 9: Frage B. I.: Allgemeine Nutzung der Videokonferenztechnik	148
Abbildung 10: Frage A. III.: Vorteile der Videokonferenztechnik	154
Abbildung 11: Frage A. IV.: Nachteile der Videokonferenztechnik	164
Abbildung 12: Frage A. V.: Bewertung des allgemeinen Nutzens von Videokonferenztechnik	175
Abbildung 13: Frage B. II.: Das „Setting“ der Videokonferenz, Richter	180
Abbildung 14: Frage B. II.: Das „Setting“ der Videokonferenz, JVA/JSA	183
Abbildung 15: Frage B. III.: Die Darstellung des Gesprächspartners	185
Abbildung 16: Frage B. IV.: Die Perspektive des Gesprächspartners	186
Abbildung 17: Frage B. V.: Die Anwesenheit Dritter beim Gesprächspartner, Richter	187
Abbildung 18: Frage B. VI.: Bedienung der Videokonferenztechnik	188
Abbildung 19: Frage B. VII.: Die Videokonferenztechnik in Anwesenheit eines Verteidigers	189
Abbildung 20: Frage B. VIII.: Ort der Anwesenheit des Anwaltes, Richter	191
Abbildung 21: Frage B. IX.: Akustische Wahrnehmung einer Absprache, Richter	192
Abbildung 22: Frage B. X. (Richter) – B. VIII. (JVA/JSA): Zufriedenheit mit der Videokonferenztechnik	193
Abbildung 23: Frage B. XI. (Richter) – B. IX. (JVA/JSA): Verbindungsabbrüche während der Durchführung von Videokonferenzen	195

Abbildung 24: Frage B. XII. (Richter) – B. X. (JVA/JSA): Scheitern des Verbindungsaufbaus einer Videokonferenz	196
Abbildung 25: Frage B. XIII. (Richter): Abbruch einer Videokonferenz durch die Richterin/den Richter	198
Abbildung 26: Frage B. XIV. (Richter): Gründe für den Abbruch einer Videokonferenz durch die Richterin/den Richter	198
Abbildung 27: Frage C. I. (Richter): Entscheidungen in Strafvollstreckungssachen	199
Abbildung 28: Frage C. I. (JVA): Entscheidungen in Strafvollstreckungssachen	200
Abbildung 29: Frage C. II.: Entscheidungen in Strafvollstreckungssachen mittels Videokonferenz	201
Abbildung 30: Frage C. III.: Zeitersparnis pro Videokonferenz	203
Abbildung 31: Frage C. IV. (nur Richter): Gründe für den Einsatz von Videokonferenztechnik	203
Abbildung 32: Frage C. V. (Richter): Entfernung zwischen Gericht und Anstalt	205
Abbildung 33: Frage C. IV. (JVA/JSA): Entfernung zwischen Anstalt und Gericht	206
Abbildung 34: Frage C. VI. (Richter): Fragenbatterie zur Durchführung einer Videokonferenz	208
Abbildung 35: Frage C. VI. (JVA/JSA): Fragenbatterie zur Durchführung einer Videokonferenz	209
Abbildung 36: Frage C. VII. (Richter) – C. V. (JVA/JSA): Regelmäßiger Initiator der Videokonferenz	211
Abbildung 37: Frage C. VIII. (Richter) – C. VII. (JVA/JSA): Art der Aufklärung	213
Abbildung 38: Frage C. IX. (Richter) – C. VIII. (JVA/JSA): Die Aufklärung.	214
Abbildung 39: Frage C. X.: (Richter) – C. IX. (JVA/JSA): Gefangener bestand auf unmittelbare Anhörung	216
Abbildung 40: Frage C. XI. (Richter): Inwieweit treffen folgende Aussagen zu?	218

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ACP	Applied Cognitive Psychology
a. F.	alte Fassung
a. M.	am Main
AnwBl.	Anwaltsblatt
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Aufzeichnungsmögl.	Aufzeichnungsmöglichkeit
B	Berlin
Bd.	Band
BDVR- Rundschreiben	Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterin- nen-Rundschreiben
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Behav. Sci. Law	Behavioral Sciences and the Law
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksache
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CR	Computer und Recht
DB	Der Betrieb: Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht
d. h.	das heißt
DRB	Deutscher Richterbund
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung

DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ErfK	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht
etc.	et cetera
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
eventl.	eventuell
f.	folgende [Seite]
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	folgende [Seiten]
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
FS	Forum Strafvollzug/Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
grdl. z.	grundlegend zu
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HB	Freie Hansestadt Bremen
HH	Freie und Hansestadt Hamburg
HRRS	Online-Zeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
i-com	Zeitschrift für interaktive und kooperative Medien
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
indiff.	indifferent
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JICLT	Journal of International Commercial Law and Technology
JR	Juristische Rundschau
JSA	Jugendstrafanstalt

JuS	Juristische Schulung; Zeitschrift für Studium und praktische Ausbildung
JVA	Justizvollzugsanstalt
JZ	Juristen Zeitung
KJ	Kritische Justiz
KK-StPO	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung
km	Kilometer
LG	Landgericht
m. E.	meines Erachtens
MünchKomm-BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungs-Report
nützl.	nützlich
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
OLG	Oberlandesgericht
o. V.	ohne Verfasserangaben
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
pers.	persönlicher
P&W	Polizei & Wissenschaft
RdA	Recht der Arbeit
RGBL	Reichsgesetzblatt
RLJGG	Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz
Rn.	Randnummer
S.	Seite/Satz
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
sic!	wirklich so
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StPO-E	Strafprozessordnung-Entwurf
StraFo	Strafverteidiger Forum

StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StV	Strafverteidiger
StVK	Strafvollstreckungskammer
tech.	technische
u. a.	und andere
überh.	überhaupt
Übertragungsqual.	Übertragungsqualität
usw.	und so weiter
v.	vom
Var.	Variante
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
Verh. d. BR	Verhandlungen des Bundesrates
Verh. d. BT	Verhandlungen des Bundestages
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
Vorbem.	Vorbemerkung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
Wahlp.	Wahlperiode
z. B.	zum Beispiel
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

A. Forschungsanlass und Problemstellung

Am 12. Oktober 2007 veröffentlichte das Hessische Ministerium der Justiz eine Presseinformation mit dem Titel „Moderne Justiz – Videokonferenztechnik“.¹ Am selben Tage stellte der damalige Justizminister Jürgen Banzer den ersten Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren im Bundesrat vor.² Der Entwurf war ein Versuch der Verrechtlichung bis dahin vereinzelt gelebter Praxis bei Entscheidungen in Strafvollstreckungssachen. Von einer solchen Nutzung der Videokonferenztechnik in Strafvollstreckungssachen informierte am 16. April 2003 erstmals das Rheinland-pfälzische Ministerium der Justiz die Öffentlichkeit. Zu diesem Zeitpunkt wurde bereits in der rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalt Rohrbach Videokonferenztechnik bei Anhörungen von Gefangenen eingesetzt.³

In der Folgezeit der Presseerklärung des Hessischen Ministeriums der Justiz erging eine überschaubare Anzahl von Entscheidungen zum Einsatz von Videokonferenztechnik in Strafvollstreckungssachen.⁴ Die frühe Gesetzesinitiative des Landes Hessens wurde jedoch kein Gesetz. Sie fand ihr Ende mit den Wahlen zum neuen Bundestag am 27. Oktober 2009. Weniger als zwei Monate später startete das Bundesland Hessen eine erneute Initiative für ein Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat.⁵ Diese sah bei strafvollstreckungsrechtlichen Entscheidungen gemäß den §§ 453, 454 und 462 StPO die Nutzung von Videokonferenzen vor.⁶ Letztendlich wurde die Verwendung der Technik nur bei Entscheidungen nach § 462 StPO gesetzlich geregelt. Am 1. November 2013 trat das Gesetz in Kraft.⁷ Die Videokonferenz-

¹ *Hessisches Ministerium der Justiz*, Presseinformation Nr. 213, v. 12.10.2007.

² Verh. d. BR., 837. Sitzung v. 12.10.2007, S. 340 (D); zum Gesetzentwurf vgl. BR-Drucks. 643/07.

³ Vgl. Fundstelle bei *Esser*, NStZ 2003, 464 (464).

⁴ Beispielhaft und eine der ersten Entscheidungen für die Behandlung von Videokonferenzen in der Rechtsprechung *OLG Karlsruhe* v. 28.7.2005 – 3 Ws 218/05, NJW 2005, 3013.

⁵ BR-Drucks. 902/09.

⁶ BR-Drucks. 902/09 und BT-Drucks. 17/1224, S. 9.

⁷ Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren v. 25.4.2013, BGBl. I, S. 935.

technik fristet in der Strafvollstreckung jedoch nach wie vor ein Schattendasein. Nur vereinzelt werden Anhörungen in der Strafvollstreckung mittels Videokonferenztechnik überhaupt publik, zudem ist der rechtliche Rahmen von Videokonferenztechnik in Strafvollstreckungssachen weiterhin äußerst ungewiss. Sollte angesichts dieser Ungewissheit der gegenwärtige Einsatz nicht gerade das Interesse der Rechtswissenschaft finden? – Mit wenigen Ausnahmen ist aber eine rechtswissenschaftliche Aufarbeitung bisher ausgeblieben.

Durch die zunehmenden Möglichkeiten der Technik⁸ und die dadurch angestrebte Reduktion von Kosten wird das Thema Videokonferenzen in Strafvollstreckungssachen zukünftig auch an Bedeutung gewinnen.⁹ Daher ist eine tief gehende Auseinandersetzung mit der Videokonferenztechnik und den rechtlichen Möglichkeiten des Einsatzes in der Strafvollstreckung geboten. Die vorliegende Arbeit soll zunächst den rechtlichen Rahmen der Nutzung von Videokonferenztechnik bei strafvollstreckungsrechtlichen Anhörungen untersuchen. Dabei wird auch auf die genannte Gesetzesänderung einzugehen sein. Immer wieder wird im Laufe dieser Untersuchung deutlich werden, dass eine ausschließlich rechtswissenschaftliche Untersuchung schnell an ihre Grenzen stößt und die tatsächlichen Gegebenheiten der Videokonferenztechnik, aber auch der Anhörung als solcher, beleuchtet werden müssen. Zu den juristischen Aspekten werden demnach solche der Empirie und der Kommunikationswissenschaft treten. Erst unter Zuhilfenahme dieser weiteren Disziplinen lässt sich ein abschließendes rechtliches Urteil über den Einsatz von Videokonferenztechnik fällen. Gleichwohl birgt dieses Vorgehen Risiken, sodass die Arbeit mit Blick auf die anderen Disziplinen an ihre Grenzen stoßen kann. Will man ein fundiertes rechtliches Ergebnis zu videokonferenzgeführten Anhörungen erreichen, ist ein solches interdisziplinäres Vorgehen dennoch unumgänglich.

Die Arbeit erhält dadurch eine gewisse Breite, die dazu zwingt, sie thematisch einzugrenzen. Vorliegend sollen ausschließlich rechtliche Aspekte des Strafvollstreckungsverfahrens berücksichtigt werden, bei denen überhaupt eine Anhörung oder eine Gelegenheit zur Äußerung vorgesehen ist.¹⁰ Denn in allen anderen Fällen steht der Einsatz von Videokonferenztechnik im Ermessen der beteiligten Personen.¹¹ Strafvollstreckung wird dabei groß als das „Ob“ der Umsetzung einer rechtskräftigen strafjustiziellen Anord-

⁸ *Scholz*, DRiZ 2011, 78 (78); vgl. insoweit auch den Einsatz von Videokonferenztechnik am VG Sigmaringen *Heckel*, VBIBW 2001, 1 (1).

⁹ Vgl. zum generellen Einsatz von Videotechnik *Prütting*, AnwBl. 2013, 330 (330).

¹⁰ Folglich entfällt auch § 35 BtMG.

¹¹ Denkbar wäre die Klärung von Unstimmigkeiten in der Akte, etc.

nung verstanden.¹² Damit ausgeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren von Ordnungswidrigkeiten. Weiterhin findet aufgrund der Besonderheit des Verfahrens das Begnadigungsrecht, die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie von Zuchtmitteln keine Berücksichtigung. Sie erfordern vielmehr eine eigene wissenschaftliche Untersuchung, die jedenfalls den vorliegenden Rahmen übersteigen würde. Erweitert wird der Themenbereich allerdings um den Aspekt des Strafvollstreckungsverfahrens von Jugendstrafen. Denn sollte die Technik und der Umgang mit videokonferenzgeführten Anhörungen geübte Praxis werden, stellte sich auch die Frage nach der Zulässigkeit bei Strafvollstreckungssachen von Jugendlichen, da das Strafvollstreckungsverfahren in Teilen gleichläuft und auch durch die Gewöhnung an die Technik eine Ausweitung der Nutzung zu erwarten ist. Es wird in dieser Untersuchung aufzuzeigen sein, dass gerade bei Jugendlichen einige Besonderheiten gelten, die den Einsatz von Videokonferenztechnik rechtlich erschweren oder gar unmöglich machen.

B. Die Anhörung mittels Videokonferenz in Strafvollstreckungssachen im wissenschaftlichen Kontext

In der rechtswissenschaftlichen Literatur finden sich weder eine tief greifende Auseinandersetzung mit der Videokonferenztechnik in der Strafvollstreckung noch empirische Erkenntnisse zur videokonferenzvermittelten Anhörung in Strafvollstreckungssachen.¹³ Im Strafverfahrensrecht sind hingegen bezogen auf den Zeitraum bis zur formellen Rechtskraft einige Untersuchungen erfolgt, insbesondere die Untersuchung von *Rieck*¹⁴ zur Videovernehmung von Zeugen gemäß § 247a StPO und zur Entstehungsgeschichte dieser Norm. Kritik übt der Autor auch an einer mangelnden empirischen Absicherung kritischer Stellungnahmen zum Videokonferenzeinsatz im Strafverfahren.¹⁵ Dem folgend richten sich die Studien von *Hasdenteufel*, *Dieckerhoff* und *Scheumer* auf kindliche Opferzeugen aus.¹⁶ Ihnen ist gemeinsam, dass sie den Videokonferenzeinsatz bei Zeugen prozessrechtlich aufarbeiten. *Dieckerhoff* stützt die Untersuchungen empirisch ab und geht

¹² *Laubenthal*, Strafvollzug, S. 10; *Laubenthal/Nestler*, Strafvollstreckung, S. 1; freilich wird auf den Begriff der Strafvollstreckung noch näher einzugehen sein.

¹³ Vgl. ausschließlich *Esser*, NStZ 2003, 464, welcher das Thema Videokonferenz im Rahmen von § 454 StPO behandelt hat.

¹⁴ *Rieck*, „Substitut oder Komplement?“

¹⁵ *Rieck*, „Substitut oder Komplement?“, S. 108.

¹⁶ *Hasdenteufel*, Die Strafprozeßordnung als Grenze des Einsatzes von Videotechnologie bei sexuell mißbrauchten Kindern; *Dieckerhoff*, Audiovisuelle Vernehmung kindlicher Opferzeugen sexuellen Missbrauchs im Strafverfahren; *Scheumer*, Videovernehmung kindlicher Zeugen.